

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zapel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Zapel in ihrer Sitzung am 05.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zapel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung**

Die Satzung und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zapel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 19.06.2018 und vom 09.11.2021 werden wie folgt geändert.

#### **§ 3 Abs. (2) wird wie folgt ersetzt**

„Die Gebühr ergibt sich aus der Summe der Beiträge zum Unterhaltungsverband (WBV), sowie der bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten geteilt durch die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung.

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ sowie der Verwaltungskosten geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Hektarpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2025 eine Gebühr i. H. v. 10,289 €/ha

#### **§ 5 Abs. (2) Satz 3 wird wie folgt ersetzt**

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Oktober des Jahres fällig.

#### **§ 5 Abs. (4) wird wie folgt hinzugefügt**

Gemäß § 13 KAG Mecklenburg-Vorpommern werden Kleinbeträge unterhalb von 5,00 € nicht veranlagt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zapel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zapel, den 17.12.2024

Im Original gez.

H.-W. Wandschneider

Bürgermeister

## **Verfahrensvermerk:**

Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zapel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **Kalkulation zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zapel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“**

Zu § 3 Absatz 2

Berechnung des Gebührensatzes ab dem 01.01.2025

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Zapel beträgt im Mittel gemäß Bescheidungen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 31.03.2022, 04.04.2023 und 02.04.2024.

**1.100,7351 ha**

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ berechnet im Mittel gemäß Bescheidungen vom 21.03.2022, 26.01.2023 und 24.01.2024 für diese Fläche 9.286,31 €.

**9.286,31 € : 1.100,7351 ha = 8,436 €/ha**

Die Überdeckung i. H v. 270,57 € resultiert aus den Beitragseinnahmen der Beitragsjahre 2022, 2023 und 2024. Die Überdeckung wird mit der Gebühr für die Beitragsjahre 2025, 2026 und 2027 verrechnet.

**(270,57 € : 1.100,7351 ha) / 3 Jahre = 0,082 €/ha**

Die Verwaltungskosten i. H v. 1,935 €/ha ergeben sich aus den Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes gemäß KGSt 2024/2025 (Personal- und Sachkosten) und der Umlage der Portokosten geteilt durch die WBV - Gesamtvorteilsfläche incl. Schöpfwerksvorteilsfläche im Amtsbereich ohne dingliche Mitglieder.

**91.927,44 € / 47.518,2491 ha = 1,935 €/ha**

### **Gebühr 2025 - 2027**

Kosten je ha	8,436 €/ha
- Überdeckung je ha	0,082 €/ha
+ Verwaltungskosten je ha	1,935 €/ha
= Jahresgebühr je ha	10,289 €/ha

## Anlage - Kalkulation Gebührensatz WBV "Untere Elde" 2025 – 2027

Überdeckung Kalkulation 2022 - 24	270,57
Unterdeckung Kalkulation 2022 - 24	0,00
Beitrag 2022 (€)	9.295,94
Beitrag 2023 (€)	9.295,86
Beitrag 2024 (€)	9.267,13
<hr/>	
Mittel Beiträge (€)	9286,31
<hr/>	
Fläche o.d. Mitglieder 2022 (ha)	1.101,1876
Fläche o.d. Mitglieder 2023 (ha)	1.101,1876
Fläche o.d. Mitglieder 2024 (ha)	1.099,8301
<hr/>	
Mittel Fläche o.d. Mitglieder	1.100,7351
Verwaltungskosten (€)	91.927,44
WBV - Gesamtvorteilsfläche (ha)	47.518,2491